

# Satzungsänderung

der Vereinssatzung der Sportfreunde Bierlingen 1921 e.V. in der Fassung vom 27.03.1999

## 1. § 7 A Beiträge und Dienstleistungen (Neufassung)

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## 2. § 7 B Vereinsordnungen (Neuaufnahme)

- 1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Beitragsordnung
  - Ehrungsordnung
  - Jugendordnung
  - Abteilungsordnung

## 3. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungen treten mit Beschluß der Hauptversammlung in Kraft.  
Diese Satzungsänderungen wurden durch die Hauptversammlung am 24. März 2001 beschlossen.

72181 Starzach-Bierlingen, 24.03.2001

---

1. Vorsitzender  
Monika Grupp

---

2. Vorsitzender  
Dieter Beiter